Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/3/19 85/08/0024

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.03.1987

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §500 - §506a;

Rechtssatz

Die unrichtig als "Zwangsarbeit" bezeichnete Tätigkeit als Hospitantin bzw Krankenschwester im Rothschildspital ist nach Meinung des VwGH rechtlich nicht als Anhaltung zu qualifizieren. Auch Arbeitslosigkeit liegt nicht vor, auf die Anmeldung zur Sozialversicherung kommt es dabei nicht an.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985080024.X01

Im RIS seit

27.09.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at